

## 1.1.7 Anwendungsbestimmungen und Auflagen von Pflanzenschutzmitteln

Mit der Neu- bzw. Wiederezulassung von Pflanzenschutzmitteln werden Anwendungsbestimmungen und Auflagen zum Schutz der Umwelt und des Menschen erteilt. Es wird unterschieden zwischen den Schutzbereichen Bodenorganismen und Bienen, Wasser, Nicht-Zielorganismen sowie Gesundheitsschutz.

- Im **Schutzbereich Bodenorganismen** und **Bienen** steht der Schutz von Bienen und Regenwurmpopulationen im Vordergrund (NO, NB).
- Der **Schutzbereich Wasser** unterteilt sich in den Naturhaushalt Wasserorganismen (NW) und in den Naturhaushalt Grundwasser (NG).
- Im **Schutzbereich Nicht-Zielorganismen** (NT) sollen ökologisch wertvolle Saumbiotope zur Schonung von nicht schädlichen Organismen geschützt werden.
- Im Schutzbereich Gesundheit sollen **Anwender, Arbeiter** und **unbeteiligte Dritte (Anwohner, Umstehende** und **Verbraucher)** vor der Exposition mit Pflanzenschutzmitteln geschützt werden.

### 1.1.7.1 Naturhaushalt Bienenschutz (B- bzw. NB)

Bei allen landwirtschaftlichen Aktivitäten ist der Schutz der Bienen zu beachten.

- So dürfen während des Bienenfluges z. B. blühende Gründüngungspflanzen nach Naturschutzgesetz nicht gehäckselt werden.
- Aus Rücksichtnahme sollten Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen auch mit nicht bienen gefährlichen Produkten möglichst außerhalb des Bienenfluges erfolgen.
- Frühblühende Unkräuter in Getreide stellen die erste Nahrung für die Hummelkönigin dar. Hier dürfen keine bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Gemäß der **Bienenschutzverordnung** ist zu beachten, dass bienengefährliche Pflanzenschutzmittel grundsätzlich niemals in blühenden Beständen (außer Hopfen und Kartoffeln) angewendet werden dürfen. Dies gilt auch dann, wenn sich im direkten Nahbereich des Bestandes **blühende Nachbarkulturen, Unkräuter** oder **Bienenstöcke** befinden.

Kartoffeln mit **Blattlausbefall** und **Honigtaubbildung** werden sehr häufig von Honigbienen befliegen. Auch hier ist der Einsatz von bienengefährlichen Produkten verboten.

### Folgende Bienenschutzauflagen sind zu beachten

<b>B1</b>	<b>Bienengefährlich</b> diese Mittel dürfen <b>nicht</b> angewendet werden <ul style="list-style-type: none"><li>• an blühenden Pflanzen (außer Kartoffeln ohne Bienenflug), dies gilt auch für Unkräuter</li><li>• an anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden</li><li>• im Umkreis von 60 m um einen Bienenstand innerhalb des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers</li><li>• wenn Bienen mit ihnen in Berührung kommen.</li></ul>
<b>B2</b>	<b>Bienengefährlich</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• außer bei Anwendung nach Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23:00 Uhr; es darf außerhalb dieses Zeitraums nicht auf blühende oder von Bienen befliegene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter.</li></ul>
<b>B3</b>	<b>Nicht bienengefährlich</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendung des Mittels.</li></ul>
<b>B4</b>	<b>Nicht bienengefährlich</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge bzw. Anwendungskonzentration</li><li>• diese Mittel dürfen in blühenden Beständen ausgebracht werden.</li></ul> Bei einigen Präparaten kann die Einstufung von B4 in B2 umgewandelt werden, sobald sie mit bestimmten Fungiziden gemischt werden (NB 6623). Die Anwendung dieser Mittel ist dann nur nach dem täglichen Bienenflug bis spätestens 23:00 Uhr möglich. Bei Produkten mit der Auflage NB 6613 werden bestimmte Fungizidmischungen sogar als B1 eingestuft und dürfen dann nur nach diesen Vorgaben eingesetzt werden.

### Bienenschutz bei Tankmischungen mit mehreren Insektiziden

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) weist darauf hin, dass Tankmischungen mehrerer Pflanzenschutzmittel aus der Gruppe der Insektizide zum Schutz von Bienen nicht auf blühende oder von Bienen befliegene Pflanzen ausgebracht werden sollten, auch wenn die Mischungspartner als bienenungefährlich eingestuft sind.

Es ist üblich und auch zulässig, mehrere Pflanzenschutzmittel als Tankmischung auszubringen. In der Regel werden dabei Bienen nicht gefährdet, wenn alle Vorschriften eingehalten werden, die für die beteiligten Mischungspartner gelten. Speziell bei der Mischung mehrerer Insektizide sind Vergiftungen von Bienen aber nicht auszuschließen, auch wenn die Mischungspartner als bienenungefährlich eingestuft sind. Die Einstufung als bienenungefährlich basiert auf einer Prüfung bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge des einzelnen Mittels. Die Mischung mehrerer Mittel ist toxikologisch einer Erhöhung der Aufwandmenge gleichzusetzen, da Dosisaddition oder synergistische Prozesse nicht ausgeschlossen werden können.

**Eine Mischung mehrerer Insektizide wird deshalb wie ein bienengefährliches Pflanzenschutzmittel betrachtet und darf nicht auf blühende oder von Bienen befliegene Pflanzen ausgebracht werden.**

**Bei Tankmischungen mit Fungiziden sind weitere Auflagen zu beachten, die sinngemäß folgenden Inhalt haben:**

Das Mittel darf an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, nicht in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer angewendet werden. Da es aber einige Ausnahmen gibt, muss die Gebrauchsanweisung beachtet werden.

**Zum Schutz von anderen Bestäuberinsekten, außer der Honigbiene, ist auch die Kennzeichnungsaufgabe NN 410 zu beachten:**

Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen. Eine Reihe von Untersuchungen belegt, dass andere Bestäuberarten sensitiver als die Honigbiene auf Pflanzenschutzmittel reagieren und deshalb durch bienenungefährliche Mittel, die in die Blüte appliziert werden, gefährdet sein können.

#### **Ansprechpartner Bienenschäden**

Herr Dr. Engel, Tel.: 0221/5340-490

Herr Moeller, Tel.: 0221/5340-430

Herr Welhöner, Tel.: 0221/5340-439

#### **Pflanzenschutzdienst**

Gartenstraße 11, 50765 Köln-Auweiler

### **1.1.7.2 Naturhaushalt Wasserorganismen (NW)**

**Das ist neu**, aufgrund der Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung:

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, gilt ab Böschungsoberkante ein Abstand von **10 Metern** oder von **5 Metern**, wenn eine **geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke** vorhanden ist.

Es ist noch nicht abschließend geklärt, welche Gewässer in NRW **„kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“** sind. Dies wird auf Ministeriumsebene für NRW noch abgestimmt.

**Beachten:** Die mit der Zulassung der einzelnen Pflanzenschutzmittel vergebenen Gewässerabstände für die unterschiedlichen Abdriftminderungsklassen, die mindestens 10 Meter vorsehen oder darüber hinausgehen, gelten weiterhin!

### 1.1.7.3 Naturhaushalt Grundwasser (NG)

Mit diesen NG-Auflagen soll in Abhängigkeit von den **Versickerungseigenschaften** der Wirkstoffe eine Verlagerung in das **Grundwasser** verhindert werden. Mobile Stoffe dürfen während der in der Auflage genannten **Zeitspanne** (verstärkte Grundwasserbildung durch Winterniederschläge und gleichzeitig inaktiver Boden; Rissbildung auf schweren Böden) und bei **bestimmten Bodenarten** mit schwachem Bindungsvermögen, wie z. B. sandige Böden, nicht eingesetzt werden. Maßnahmen sind z. B. Randstreifen bei Flächen mit Hangneigung, Anwendungsverbote für bestimmte Pflanzenschutzmittel oder auf drainierten Flächen.

### 1.1.7.4 Naturhaushalt Nicht-Zielorganismen (NT)

Im Schutzbereich Nicht-Zielorganismen sollen durch die NT-Auflagen ökologisch wertvolle Randflächen, sogenannte **Saumbiotope**, wie z. B. Weg- und Feldraine, Uferrandstreifen, Hecken oder Gehölzinseln, als Rückzugsgebiete geschützt werden. Die NT-Auflagen gelten aber nur, wenn die Saumbiotope **breiter als 3 m** sind. Nicht hierunter fallen alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen oder Straßen, Wege und Plätze (Feldrand- und Pufferstreifen im Rahmen des Greening zählen zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen).

- Um **Abdrift** oder andere Einträge von Pflanzenschutzmitteln in die schützenswerten Flächen zu verhindern, müssen die Landwirte innerhalb des Schlags mit einer Spritzbreite von 20 m mit abdriftmindernder Technik behandeln (NT 101 bis 106) bzw. zusätzlich einen 5 m unbehandelten Streifen lassen (NT 107 bis 109) (s. Tabelle).

#### NT-Auflagen zum Schutz von Randstrukturen

Anwendungsbestimmung	NT			NT			NT		
	101	102	103	104	105	106	107	108	109
<b>20 m Breite mit ... abdriftmindernder Technik</b>	50 %	75 %	90 %	50 %	75 %	90 %	50 %	75 %	90 %
Zusätzlich							5 m Abstand		
sofern abdriftmindernde Technik nicht einsetzbar				5 m Abstand					
<b>Befreiung von NT-Auflagen, sofern:</b>									
Anwendung mit tragbarem Gerät	✓			✓			✓		
Saumstruktur < 3 m Breite	✓			✓			✓		
Fläche im kleinstrukturiertem Gebiet	✓			✓			keine 5 m Abstand, aber Verwendung abdriftarmer Technik		
Saumstruktur auf ehem. landwirtschaftlich/gärtnerisch genutzter Fläche				✓					

### Ausnahmen von den NT-Auflagen

- Liegt die Fläche in einem Gebiet, das vom Julius-Kühn-Institut (JKI) als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen wurde, ist man von den NT-Auflagen 101 bis 106 befreit, für 107 bis 109 ist kein 5 m Abstand einzuhalten, wohl aber eine abdriftmindernde Technik einzusetzen.
- Das „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ ist auf der Internetseite des JKI einsehbar. Eine Übersicht der als nicht „kleinstrukturiert“ geltenden Gemeinden in Nordrhein-Westfalen steht in der folgenden Tabelle. In den dort genannten Gemeinden muss geprüft werden, ob die Randstrukturen auf ehemals landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. Trifft dies zu, brauchen die NT-Auflagen 104 bis 106 ebenfalls nicht berücksichtigt werden, für NT 107 bis 109 entfällt die 5 m Abstandsregelung.
- Die NT-Anwendungsbestimmungen sind ebenfalls bei der Verwendung von tragbaren Geräten bzw. sofern die Saumstrukturen kleiner als 3 m sind nicht einzuhalten.

### Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ohne ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen

Kreis	Gemeinden
Aachen	Baesweiler
Düren	Aldenhoven, Inden, Jülich, Linnich, Merzenich, Niederzier, Nörvenich, Titz, Vettweiß
Erftkreis	Bedburg, Elsdorf, Erftstadt, Kerpen, Pulheim
Euskirchen	Euskirchen, Weilerswist, Zülpich
Heinsberg	Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Selfkant, Waldfeucht, Wegberg
Herford	Enger
Höxter	Borgentreich
Kleve	Goch, Uedem
Lippe	Bad Salzuffen, Barntrop, Blomberg, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe
Neuss	Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Rommerskirchen
Paderborn	Bad Wünnenberg
Rhein-Sieg	Swisttal
Soest	Anröchte, Bad Sassendorf, Erwitte, Geseke, Soest, Werl
Viersen	Kempen, Schwalmtal, Tönisvorst, Willich

Quelle: Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturen in Nordrhein-Westfalen. Siehe unter:



[http://www.jki.bund.de/no\\_cache/de/startseite/fachinformationen/pflanzenschutz/pflanzenschutzverfahren/kleinstrukturen.html](http://www.jki.bund.de/no_cache/de/startseite/fachinformationen/pflanzenschutz/pflanzenschutzverfahren/kleinstrukturen.html)

oder



<https://www.julius-kuehn.de/media/Institute/SF/RaeumlAnalyseModellierung/PDF/Nordrhein-Westfalen.pdf>

Neben den oben aufgeführten Abstandsauflagen berücksichtigen weitere NT-Auflagen spezielle Risikofaktoren, wie z. B. die Vermeidung von Abrieb bei Beizung und Aussaat oder temperaturabhängige Anwendungsbestimmungen zur Verhinderung von Abdrift oder Thermik bestimmter Pflanzenschutzmittel.

### 1.1.7.5 Gesundheitsschutz von Anwendern und Arbeitern

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) setzt bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zunehmend Vorschriften zum **Gesundheitsschutz von Anwendern** und **Arbeitern** als Anwendungsbestimmungen fest. Es geht um Sicherheitsmaßnahmen, die darauf abzielen, die Exposition zu reduzieren. Zum einen beinhalten diese Anwendungsbestimmungen die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, wie z. B. Schutzhandschuhe, Gummischürze, Ärmelschürze, Schutzanzug, Schutzbrille, Gesichtsschutz, Halbmaske, festes Schuhwerk, lange Arbeitskleidung. Zum anderen betreffen diese Schutzmaßnahmen das **Wiederbetreten** und die **Folgearbeiten** in den behandelten Kulturen, häufig zeitlich befristet, abhängig von der Kulturgruppe. Ergänzend kann persönliche Schutzausrüstung für den Arbeiter (z. B. lange Arbeitskleidung, festes Schuhwerk, Schutzhandschuhe) **bis unmittelbar vor der Ernte bzw. bis einschließlich Ernte** vorgeschrieben werden. Im Rahmen der Neu- und Wiederzulassungen werden ggf. weitere Auflagen ausgesprochen. Deswegen gilt, immer genau die **Gebrauchsanweisung** lesen!

### 1.1.7.6 Schutz von Umstehenden und Anwohnern

**Abdrift** von einer behandelten Fläche ist grundsätzlich zu vermeiden. Zum **Schutz von Umstehenden** und **Anwohnern** in Wohngebieten, Garten-, Freizeit- und Sportflächen und auf Wegen sind ausreichende **Abstände** erforderlich.

**Der Mindestabstand bei Flächenkulturen beträgt 2 m und bei Raumkulturen 5 m.**

Der Mindestabstand muss eingehalten werden zu

- Grundstücken mit Wohnbebauung,
- Flächen für die Allgemeinheit (insbesondere Parks, öffentliche Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schulgelände, Spielplätze sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens)
- privat genutzten Gärten,
- Wegen, auf denen sich Fußgänger und Radfahrer regelmäßig aufhalten.

**Weiterhin gibt es zusätzliche bußgeldbewehrte Auflagen zum Schutz Dritter, wie z. B. SB 1904:** Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden. Gilt z. B. für das Krautfäulefungizid Plexus (bisheriger Name Terminus extra).

Deswegen gilt, immer genau die **Gebrauchsanweisung** lesen!

**Bei Wegen** müssen die zuvor genannten Mindestabstände zu Flächen- oder Raumkulturen sowie auch die neuen Auflagen aber nicht generell eingehalten werden, sondern es ist ausreichend, wenn der Landwirt bei Anwesenheit von z. B. Fußgängern und Radfahrern anhält und wartet bis diese weit genug entfernt sind. Ist das geschehen, kann er seine Spritzarbeiten weiter fortsetzen.

Ein Verstoß gegen die Mindestabstände bzw. den Inhalt der Bekanntmachung des BVL kann als eine Verletzung der Sorgfaltspflicht und mangelnde gute fachliche Praxis ausgelegt werden. Anspruch auf Schadensersatz kann dadurch begründet werden.

### 1.1.7.7 Naturschutz und Biodiversität

Durch die Umsetzung der EU-Agrarreform (Greening) kann der Landwirt die positiven Aspekte von streifenförmigen Ökologischen Vorrangflächen als einen wichtigen Beitrag zum Gewässerschutz und zum Erhalt der Biodiversität nutzen.

**Feldrand- und Pufferstreifen sowie Hektarstreifen an Waldrändern** bieten die Chance, die Auflagen zum Schutz von Wasserorganismen (NW), Grundwasser (NG) und Nicht-Zielorganismen (NT), sogenannte Saumbiotope, optimal zu erfüllen. Weiterhin können sie als Rückzugsgebiete für Tiere und Pflanzen zum Erhalt bzw. zur Förderung der biologischen Vielfalt maßgeblich beitragen.

#### Handlungsempfehlung zum Schutz von streifenförmigen Greening-Flächen

- **Feldrand- und Pufferstreifen** sollten mindestens eine Breite von **6 m** aufweisen, wenn sie im Randbereich eines Ackers liegen. Liegt ein Streifen im Feld oder zwischen zwei Feldern, wird eine Mindestbreite von **9 m** empfohlen.
- Entlang von Feldrand- und Pufferstreifen sollte die Anwendung mit **90% Abdriftmin-derung** Standard sein. Hierbei ist auf die Einhaltung der Anwendungsbestimmungen zu achten.
- Es sollten **Randdüsen** entlang von Feldrand- und Pufferstreifen verwendet werden, um einen Eintrag im Nahbereich so gut wie möglich zu reduzieren.